

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Giersch

2. Etage / Zimmer 223

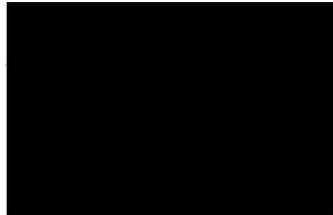
Telefon 0521 51 6888-

Telefax 0521 51 6895

Internet www.bielefeld.de

E-Mail Datenschutzbeauftragter@bielefeld.de

Büro: Frau Tietz
Telefon 0521 51 8100



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.09.2013

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen
006 11

Bielefeld
02.10.2013

Kopie vom Personalausweis/ Sozialamt Bielefeld

Sehr geehrte 

mit den neuen Regelungen zum Personalausweisgesetz hat der Personalausweis neben der hoheitlichen Ausweisfunktion auch die Möglichkeit zur Signatur und zur Authentisierung erhalten. Zum Schutz dieser Funktionen soll der neue Personalausweis nicht kopiert und möglichst gar nicht mehr aus der Hand gegeben werden. Im Gesetz findet sich zwar kein ausdrückliches Kopierverbot aber in der Begründung zu § 14 PAuswG (Bundesratsdrucksache 550/08 vom 8. August 2008) wird hierzu ausgeführt:

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus oder mithilfe des Ausweises darf künftig nur über die dafür vorgesehenen Wege erfolgen. (...) Weitere Verfahren z.B. über die optoelektronische Erfassung („scannen“) von Ausweisdaten oder dem maschinenlesbaren Bereich sollen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Der Grund für das Verbot liegt unter anderem in der Gestaltung des neuen Ausweises begründet. Auf dem neuen Personalausweis ist die Berechtigungs-Nummer abgedruckt. Diese soll grundsätzlich nur dem Ausweisinhaber bekannt sein, könnte durch Kopieren des Ausweises aber in Umlauf geraten.

Auch die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit einer Kopie des alten Personalausweises ist zweifelhaft. Die Erforderlichkeit einer Kopie des Dokumentes ist auch hier im Regelfall nicht gegeben. Eine nicht beglaubigte Kopie eines Dokumentes hat darüber hinaus auch keine Beweiswirkung

Allerdings gibt es ein paar Ausnahmen:

So sehen z.B. einige Gesetze und Verordnungen eine ausdrückliche Ermächtigung zum Kopieren des Ausweises vor. Für Banken gilt beispielsweise § 8 Abs. 1 S. 3 Geldwäschegesetz und für Telekommunikationsanbieter (z.B. beim Handyvertrag) § 95 Abs. 4 S. 2 TKG.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Eine solche gesetzliche Ermächtigung sehe ich beim Amt für soziale Leistungen allerdings nicht, so dass eine angefertigte Kopie auch aus den Unterlagen zu entfernen ist.

Sollte Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Giersch